



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR COACHING VON PRIVATKUNDSCHAFTEN SOWIE FÜHRUNGSKRÄFTEN & MITARBEITERINNEN IN ORGANISATIONEN

§ 1 Präambel - Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Coaching von Privatkundschaften sowie Führungskräften & MitarbeiterInnen in Organisationen“ sind integrierender Bestandteil von Verträgen, aufgrund derer sich Mag.^a Bettina Wegleiter gegenüber einer\inem AuftraggeberIn zur Durchführung von systemisch-lösungsorientiertem Coaching von Privatkundschaften sowie Führungskräften und MitarbeiterInnen (in der Folge „Kundin“, „Kunde“ bzw. „KundInnen“ genannt) vertraglich verbindet.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein bzw. werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(3) Die\Der AuftraggeberIn sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Coachingauftrages an ihrem\seinem Geschäftssitz ein ungestörtes und förderliches Arbeiten erlauben.

(4) Die\Der AuftraggeberIn sorgt dafür, dass Bettina Wegleiter von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Coachingauftrages von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies gilt auch für alle Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Bettina Wegleiter bekannt werden.

(5) Die\Der AuftraggeberIn sorgt dafür, dass ihre\seine MitarbeiterInnen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete ArbeitnehmerInnenvertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Coachingtätigkeit von dieser informiert werden.

(6) Das Vertrauensverhältnis zwischen der\dem AuftraggeberIn und Bettina Wegleiter bedingt, dass Bettina Wegleiter über vorher durchgeführte und\oder laufende Beratungen umfassend informiert wird.

§ 2 Zum Verständnis von systemisch-lösungsorientiertem Coaching

(1) Systemisch-lösungsorientiertes Coaching ist eine spezielle Methode des Coaching zur Unterstützung von KundInnen auf verschiedenen Ebenen ihrer beruflichen Aufgaben. Systemisch-lösungsorientiertes Coaching bedeutet Interaktion von Expertinnen und Experten. Die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse der Coaches betreffen die Durchführung von lösungs- und zukunftsorientierten Reflexionen. Die KundInnen haben spezielles Wissen und Können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Erfolgreiches systemisch-lösungsorientiertes Coaching kombiniert diese unterschiedlichen Expertisen und macht sie zusammen fruchtbar.

(2) Systemisch-lösungsorientiertes Coaching ist definiert

(a) als personenorientierte Beratung zu Themen im beruflichen Kontext;

(b) als Bestandteil moderner Personalentwicklung;

**Unternehmenskultur
Kompetenztraining
Teamprozesse**

Mag.^a BETTINA WEGLEITER
1030 Wien, Löwengasse 20/20
M +43 676 453 88 88
office@diewegleiter.at
www.diewegleiter.at



- (c) als Gestaltungselement von Teamcoachings im Rahmen von Teamprozessen;
- (d) als Möglichkeit, individuell eine Optimierung von Kompetenzen zu erreichen.

(3) KundInnen bringen im Rahmen von Coaching Aspekte aus verschiedenen Bereichen ihres Berufslebens ein. Das Anliegen der\des Kundin\Kunden steht im Zentrum des Coaching: Themenstellung, Anliegen, Zielkriterien, Auftrag und Evaluierung werden von KundIn und Coach gemeinsam erarbeitet.

§ 3 Rolle der\des Coach – Rechte und Pflichten

(1) Als Coach arbeitet Bettina Wegleiter lösungsorientiert und in Kooperation mit der\dem Kundin\Kunden. Die Kernaufgabe als Coach besteht darin, der\dem Kundin\Kunden Zugänge zu Lösungen und Möglichkeiten zu öffnen. Der Schwerpunkt von Coaching liegt auf dem Lösungsprozess, welchem eine kurze Analyse des Problems vorangeht.

(2) Das Beratungsverständnis beruht auf systemischen Denkweisen und auf ein lösungsorientiertes Beraten. Das Denken in Zielen und Lösungen verbindet Bettina Wegleiter mit der Achtung vor den Ressourcen und Werten meiner KundInnen.

(3) Die von Bettina Wegleiter durchgeführten Coachings dokumentieren die mit der\dem Kundin\Kunden vereinbarten Ziele sowie operablen Aufträge und vereinbaren in Kooperation mit der\dem Kundin\Kunden bei Bedarf Evaluierungskriterien.

(4) Wesentliche Grundvoraussetzung für systemisch-lösungsorientiertes Coaching ist die Wahrung absoluter Vertraulichkeit. Systemisch-lösungsorientierte Coaches haben gegenüber ihren KundInnen sowie gegenüber AuftraggeberInnen die unabdingbare Verpflichtung, sämtliche Informationen, welche ihnen im Rahmen von Coaching von KundInnen anvertraut werden bzw. die ihnen anderwärtig zuteil werden, streng vertraulich zu behandeln. Ausnahmen bestehen nur unter der Voraussetzung, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Dies nimmt auch die\der AuftraggeberIn hiermit zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden. Gleichfalls sichert die\der AuftraggeberIn hiermit ausdrücklich zu, keinen wie immer gearteten Einfluss auf Führungskräfte bzw. MitarbeiterInnen ihrer\seiner Organisation auszuüben, Coaching-Inhalte Preis zu geben.

(5) Gleichfalls haben systemisch-lösungsorientierte Coaches die unabdingbare Verpflichtung, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen über Informationen zu bewahren, von denen sie Kenntnis erhalten, welche die\den AuftraggeberIn und\oder die\den Kunden\Kundin betreffen.

(6) Das Berichtswesen von systemisch-lösungsorientierten Coaches gegenüber der\dem AuftraggeberIn beschränkt sich auf die Bekanntgabe der Anzahl der durchgeführten Coaching-Einheiten sowie des Namens der KundInnen. Selbst diese Informationen erteilt die\der Coach ausschließlich direkt und unmittelbar der\dem AuftraggeberIn.

(7) Systemisch-lösungsorientierte Coaches geben insbesondere keine Beurteilungen, Einschätzungen oder Empfehlungen betreffend KundInnen ab – dies gilt auch im Verhältnis zur\zum AuftraggeberIn.



(8) Systemisch-lösungsorientierten Coaches kommt das Recht zu, ein Coaching unverzüglich abubrechen, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass aus ihrer Sicht Coaching nicht die geeignete Beratungsmethode darstellt (etwa weil ihnen fachspezifische Beratung oder Psychotherapie als angemessene Methode erscheint) oder Inhalte eines Coaching als mit ihren ethischen Prinzipien bzw. Einstellungen unvereinbar erscheinen. Gleiches gilt, wenn das von der\vom Kundin\Kunden angestrebte Ziel aus Sicht der\des Coach dazu geeignet sein könnte, für die\den AuftraggeberIn Schaden herbeizuführen. Die Gründe für den Abbruch des Coaching wird die\der Coach der\dem Kundin\Kunden – nicht aber einer dritten Person – gegenüber umgehend offen legen.

§ 4 Rechte und Pflichten der\des Kundin\Kunden

(1) Der\Dem Kundin\Kunden kommt das Recht zu, Einsicht in entsprechende Qualifikationsnachweise der\des Coach zu nehmen und Informationen hinsichtlich Referenzen von dieser\diesem zu erhalten.

(2) Der\Dem Kundin\Kunden steht die Inanspruchnahme von systemisch-lösungsorientiertem Coaching im Umfang der zwischen der\dem AuftraggeberIn und Bettina Wegleiter geschlossenen Vereinbarung zu. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Einschränkungen gemäß § 3 (8) hingewiesen, welchen die\der AuftraggeberIn hiermit ausdrücklich zustimmt.

(4) Die\Der Kundin\Kunde trifft sämtliche Entscheidungen und bestimmt ihr\sein Verhalten in voller Eigenverantwortlichkeit. Sie\Er und\oder die\der AuftraggeberIn kann und wird weder Bettina Wegleiter noch die\den nach Vereinbarung mitarbeiteten Co-Coach, für Konsequenzen des Verhaltens bzw. von Entscheidungen der KundInnen zur Verantwortung ziehen.

(5) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass systemisch-lösungsorientiertes Coaching nicht als Ersatz für Psychotherapie dienen kann. Dies ist auch keinesfalls beabsichtigt.

§ 5 Geltungsbereich und Umfang

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten bei der schriftlichen Auftragserteilung als akzeptiert.

(2) Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn das gültige Angebot von der\vom AuftraggeberIn bestätigt wird und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.

§ 6 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die VertragspartnerInnen verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die VertragspartnerInnen verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der KooperationspartnerInnen von Bettina Wegleiter zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote der\des Auftraggeberin\Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.



§ 7 Haftung

- (1) Bettina Wegleiter und etwaige vertraglich mitwirkende Co-Coaches handeln bei der Durchführung von systemisch-lösungsorientiertem Coaching nach den dafür anerkannten Qualitätskriterien. Bettina Wegleiter haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzungen von Verpflichtungen durch SubunternehmerInnen.
- (2) Ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte\en vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung von dritten Personen durchgeführt und die\der AuftraggeberIn hievon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen der dritten Person entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen die dritte Person als an die\den AuftraggeberIn abgetreten.
- (4) Bettina Wegleiter haftet nicht für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.
- (5) Für entgehenden Gewinn wird nur bei Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Einschränkungen gelten überdies nicht für unvorhersehbare oder untypische Schädigungen, mit denen nicht gerechnet werden konnte.
- (6) Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- (7) Wenn gemäß § 7 (3) die Ansprüche gegen eine zur Erfüllung des Auftrages beigezogene dritte Person an die\den AuftraggeberInnen abgetreten werden, haftet Bettina Wegleiter nur für Verschulden bei der Auswahl dieser dritten Person.

§ 8 Honoraranspruch

- (1) Bettina Wegleiter hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars (vgl. § 9) durch die\den AuftraggeberIn.
- (2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch die\den AuftraggeberIn verhindert (z. B. wegen Kündigung), so gehört Bettina Wegleiter gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- (3) Bettina Wegleiter kann die vollständige Erbringung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Leistungen von Bettina Wegleiter berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.
- (4) Im Falle der Stornierung eines vereinbarten Coachingtermins 24 Stunden oder kürzer vor diesem seitens der Kundschaft gebührt Bettina Wegleiter jedenfalls das vereinbarte Honorar.



§ 9 Honorarhöhe

Der Preis für eine Coachingstunde (entspricht 60 Minuten) beträgt EUR 120 (für Privatkundschaften) und EUR 180 (für über die Firma beauftragte Führungskräfte- bzw. MitarbeiterInnen-Coachings), jeweils zzgl. 20% USt.

§ 10 Abschließende Bestimmungen

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Erfüllungsort ist Wien.
- (3) Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Diese AGB sind geistiges Eigentum von Bettina Wegleiter und sind urheberrechtlich geschützt. Verwendung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Urheberin.